

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

4. Kapitel: Plangenehmigung und Betriebsbewilligung
3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen
Art. 45 Umgestaltung innerer Einrichtungen



Art. 45

Artikel 45

Umgestaltung innerer Einrichtungen

Die Plangenehmigung und Betriebsbewilligung im Sinne von Artikel 7 oder 8 des Gesetzes sind auch für die Umgestaltung innerer Einrichtungen des Betriebes wie technischer Anlagen und Einrichtungen, Umnutzungen von Räumen oder Umgestaltung von Arbeitsplätzen nachzusehen, wenn sie eine wesentliche Änderung zur Folge haben oder wenn erhöhte Gefahren für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer vorauszusehen sind.

Betriebliche Einrichtungen und auch Arbeitsabläufe müssen so gestaltet sein, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen nach Möglichkeit vermieden werden. Einmal, im Rahmen von Neueinrichtungen getroffene Massnahmen können sich durch betriebliche oder organisatorische Anpassungen als unwirksam oder als ungenügend erweisen, z.B. bei der Änderungen von Arbeitsverfahren oder durch räumliche Umstrukturierungen.

Die Plangenehmigung bewirkt als Mittel des präventiven Gesundheitsschutzes, dass die einschlägigen Bestimmungen bereits in der Planungsphase eines Betriebs und nicht erst bei der Betriebsaufnahme berücksichtigt werden. Nachträgliche meist teure Änderungen, welche aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes geboten sind, entfallen. In diesem Sinne empfiehlt es sich, die behördliche Prüfung zum Arbeitnehmerschutz vorsorglich einzusetzen. Falls die vorgesehenen Massnahmen eine grundlegende Umgestaltung der Räumlichkeiten bezwecken und das Gesundheits- sowie das Unfallrisiko für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voraussichtlich erhöht werden, so ist die Plangenehmigung obligatorisch.

Wesentliche Änderungen können sowohl die Verwendung von Gebäuden und Räumen, die Arbeitsbedingungen an den Arbeitsplätzen im engeren Sinne, als auch erhöhte Unfallrisiken betreffen. Speziell zu beachten sind:

- die natürliche Belichtung und Sicht ins Freie, u.a. wenn
 - Arbeitsplätze in Räume mit nicht ausreichender Befensterung verlegt werden,
 - Fenster, welche aus Gründen der Sicherheit oder der Produktionstechnik geschlossen werden müssen;
- Sozialräume, z.B. bei einer wesentlichen Erhöhungen der Zahl der Beschäftigten;
- Arbeitsverfahren, welche übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung der Arbeitnehmenden zur Folge haben, z.B. repetitive Tätigkeiten, Umgang mit Lasten;
- schädliche physikalische Einflüsse, z.B. Lärmeinwirkungen, welche erhöhte Anforderungen bedingen;
- Gefährdung durch Mikroorganismen, welche besondere Sicherheitsmassnahmen nach sich ziehen;
- Einsatz von maschinellen oder betrieblichen Arbeitsmitteln mit besonderen Gefahren, z.B. in Kernanlagen, automatische Fertigungsgruppen, Abfüllstrassen;
- Betriebsteile mit besonderen Gefahren, z.B. im Sinne von Abschnitt 5 ArGV 4 (Brand- und Explosionsgefahr) und Artikel 49 VUV.
- die Fluchtwege (Distanz, Türen, Gänge, Treppen usw.)